

636/A XX.GP

der Abgeordneten Kier und PartnerInnen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert werden

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Änderung des ASVG

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. 1955/189, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr., wird wie folgt geändert:

Im § 572 wird nach Abs. 7 folgender Abs. 7a eingefügt:

„(7a) Die Bestimmungen über die Pflichtversicherung von im § 4 Abs. 4 genannten Personen sind auf freiberuflich selbständig Erwerbstätige, welche nicht den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 FSVG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr.415/1996 unterliegen, erst mit Ablauf des 31. Dezember 1999 anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung des GSVG

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl. 1978/560, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. wird wie folgt geändert:

§ 273 Abs. 3a lautet:

„(3a) Der Pflichtversicherungstatbestand des § 2 Abs. 1 74 wird für freiberuflich selbständig Erwerbstätige welche nicht in § 2 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr.415/1996 angeführt sind, erst mit 1. Jänner 2000 wirksam.“

Begründung

Durch die Ausdehnung der Inkrafttretensbestimmung für die Einbeziehung aller freiberuflich Erwerbstätigen in die Sozialversicherungspflicht auf den 1. Jänner 2000 hinaus soll dem Gesetzgeber erneut Zeit zur Schaffung einer sozial verträgliche Form der gesetzlichen Pensions- und Krankenversicherung für Kunstschaffende, Angehörige freier Gesundheitsberufe (Psychotherapeuten, Ergotherapeuten etc.) sowie der weiteren freien Berufe, die nicht im § 2 FSVG genannt sind, eingeräumt werden.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuß für Arbeit und Soziales beantragt.